

Abschrift der Satzung vom 9.11.1993

Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.

(in der Fassung vom 17.02.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nunmehr den Namen

Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau unter der Nr. VR 142 eingetragen und hat seinen Sitz in Monschau.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke, die der Pflege des Gewerbes und die Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Monschau dienen.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber verbundenen Unternehmen, Behörden, Parteien, Vereinen, Verbänden, sonstigen Einrichtungen und der Presse.

Er ist berechtigt Gemeinschaftsaufgaben für seine Mitglieder zu organisieren oder durch Dritte organisieren zu lassen. Er kann zu diesem Zweck eigene Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen, Vereinen oder Verbänden beteiligen.

Er ist berechtigt Märkte, Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen oder mit der Organisation und Durchführung Dritte zu beauftragen.

Er kann seine Mitglieder durch Organisation von Vorträgen und Erfahrungsaustauschtreffen sowie durch Rundschreiben betreuen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die den Satzungszweck unterstützen wollen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufnahme verweigern. Er muss den Ablehnungsgrund dem abgelehnten Mitgliedschaftsbewerber auf dessen Verlangen begründen. Ist ein abgelehnter Mitgliedschaftsbewerber mit seiner Ablehnung nicht einverstanden, so entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten grob vernachlässigt, die Vereinsbelange schädigt, gegen die Satzung verstößt oder mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als 3 Monate im Verzug ist. Ist ein ausgeschlossenes Mitglied mit seinem Ausschuss nicht einverstanden, so entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit über den Ausschuss.
- c) Tod oder bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes mit Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat kein Anrecht auf eventuell vorhandenes Vereinsvermögen. Dem Verein bleibt jedoch das Erheben rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an Vereinsveranstaltungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die vom Verein angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm sachdienliche Auskünfte zu erteilen und den Mitgliedsbeitrag gem. § 8 dieser Satzung zu zahlen. Darüber hinaus sind die Mitglieder mit der Speicherung ihrer personen- bzw. firmenbezogenen Daten zur internen Verwaltung einverstanden.

§ 8 Beiträge

Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Beiträge wird in einer vom Vorstand aufzustellenden Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind im 2. Quartal eines jeden Kalenderjahres bargeldlos auf die Vereinskonto zu entrichten. Die Mitglieder sollten sich dem Lastschriftverfahren anschließen.

Umlagen werden zur Kostendeckung für Maßnahmen von den Mitgliedern erhoben, in deren Interesse diese Maßnahmen durchgeführt werden. Die prozentuale oder absolute Höhe der Umlage für jedes Mitglied wird vor der Maßnahme mit den in Frage kommenden Mitgliedern verbindlich festgelegt.

Der Vorstand ist in begründeten Einzelfällen ermächtigt, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Versanddatum der Einladung einzuberufen.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme von Tätigkeits-, Kassen und Kassenprüfberichten.
- b) Entlastung der Vorstände.
- c) Wahl des Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter, der 7 Vorstände und von mindestens einem Kassenprüfer.
- d) Genehmigung der Beitragsordnung.
- e) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.
- f) Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Soweit 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung begehren, ist der Vorstand zur schriftlichen Einberufung innerhalb von Monatsfrist verpflichtet. In Fällen von äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 3 Tage nach Versanddatum verkürzt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann bei Nichterscheinen ein anderes Mitglied nur schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist die einfache Mehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des amtierenden Versammlungsleiters. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 20% der anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen entsprechenden Hinweis enthält. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer oder ein vom Versammlungsleiter zu bestellender Schriftführer ein Protokoll, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind und 7 Vorständen für folgende Mitgliedergruppen:
 - a) Handwerk
 - b) Handel
 - c) Dienstleistungsgewerbe und Freiberufler
 - d) Industrie
 - e) Gastronomie
 - f) Hotellerie
 - g) Privatzimmervermieter bis zu 6 Betten

Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 3 Geschäftsjahren, gerechnet von dem Geschäftsjahr ihrer Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Jährlich scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. In den beiden ersten Jahren nach Inkraftsetzung dieser Satzung werden die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder durch ein vom Vorstand durchzuführendes Losverfahren bestimmt.

- 2.) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein

- a) bei einem Geschäft mit einem Volumen im Einzelfall von bis zu Euro 1.000,-- von seinem/seiner Vorsitzenden,
- b) und im übrigen von seinem/seiner Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder aber von beiden Stellvertretern gemeinsam vertreten.

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen.

Im geschäftsführenden Vorstand ist der/die Vorsitzende

- a) allein berechtigt ein Geschäft mit einem Volumen im Einzelfall von bis zu Euro 1.000,-- im Höchstfall jedoch mehrere Geschäfte bis zu einer Gesamtsumme von bis zu Euro 2.000,-- jährlich
- b) zusammen mit einem Stellvertreter berechtigt ein Geschäft mit einem Volumen in Einzelfall von bis zu Euro 2.000,-- im Höchstfall jedoch mehrere Geschäfte bis zu einer Gesamtsumme von bis zu Euro 4.000,-- jährlich

abzuschließen.

4.) Der Gesamtvorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit nicht andere Vereinsorgane zur Entscheidung berufen sind.

Der/die Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates der MONSCHAU Touristik GmbH. Der Gesamtvorstand benennt weitere Mitglieder des Aufsichtsrates der MONSCHAU Touristik GmbH.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein bei Mitgliedsversammlungen von Vereinen, bei denen der Verein Mitglied ist. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter vom Gesamtvorstand benannt. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein bei Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter vom Gesamtvorstand benannt.

5.) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 5 Vorstände können vom Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens 8 Tage Zeitraum sein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 5 Vorstände anwesend, so hat der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen einzuladen, in der die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen fertigt der/die Geschäftsführer/in eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/in und einen Schatzmeister/in, die beide nicht Vereinsmitglieder sein müssen, bestellen. Beide sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Sie haben Anspruch auf den Ersatz des Ihnen entstandenen Aufwands. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer/in kann ein Honorar gezahlt werden. Dieses wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Überprüfung des Jahresabschlusses, der Geschäftsbücher, der Kassen und Bankkonten einschließlich aller Unterlagen obliegt dem Verein.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus für diese Aufgabe aus ihrer Mitte mindestens einen geeigneten Kassenprüfer/in.

Die Kassenprüfer haben mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, die Geschäftsbücher, die Bankkonten und die Kasse des ablaufenden Geschäftsjahres zu prüfen, das Ergebnis dem Vorstand umgehend mitzuteilen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird entsprechend den in den letzten 5 Jahren gezahlten Mitgliedsbeiträgen an die Mitglieder ausgezahlt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. November 1993 beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen vom 13.10.2003 und vom 13.11.2007 geändert.